

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 14/07 BH

L 19 AS 40/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 30 AS 10/06 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE Olpe Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit Siegen und des Kreises Olpe,
Danziger Straße 2, 57462 Olpe,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Knickrehm und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr wegen Versäumung der Frist zur Beantragung von Prozesskosten-
hilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. April 2007 - L 19 AS 40/06 - Wiedereinset-
zung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 20. Juni 2007 beantragt, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 23. April 2007 - L 19 AS 40/06 -, zugestellt am 29. Mai 2007, Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Sie hat um Übersendung der nötigen Vordrucke gebeten und gleichzeitig eine Verlängerung der Frist für die Antragstellung beantragt, weil sie ab dem 22. Juni 2007 bis zum 24. Juli 2007 eine Urlaubsreise mache. Das Bundessozialgericht (BSG) hat ihren Antrag mit Beschluss vom 10. Juli 2007 abgelehnt, weil die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht worden ist. Die Klägerin wendet sich mit Schreiben vom 26. Juli 2007 gegen diesen Beschluss mit der Begründung, dass sie sich in der Zeit vom 23. Juni 2007 bis zum 23. Juli 2007 in Urlaub befunden und dies auch mitgeteilt habe. Den ihr mit Schreiben vom 22. Juni 2007 übersandten PKH-Erklärungsvordruck habe sie dementsprechend erst am 23. Juli 2007 erhalten. Sie habe dann noch etwas Zeit benötigt, um sich mit ihrem Prozessbevollmächtigten zu treffen und den Antrag auszufüllen.

II

- 2 Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Beantragung von Prozesskostenhilfe kann nicht stattgegeben werden. Gemäß § 67 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist Wiedereinsetzung nur dann zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Das ist hier nicht der Fall. Die Fristversäumnis beruht vielmehr auf einer Verletzung prozessualer Sorgfaltspflichten. Dabei muss die Klägerin sich gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen.
- 3 Die Beschwerdefrist und damit auch die Frist für die vollständige Vorlage des Antrags auf Prozesskostenhilfe endete am 29. Juni 2007. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 10. Juli 2007 darauf hingewiesen, dass sich aus der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG ergab, dass neben dem Antrag auf Prozesskostenhilfe auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht werden musste. Die gesetzliche Frist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG kann nicht verlängert werden. Grundsätzlich blieb es der Klägerin zwar unbenommen, die Frist bis zum 29. Juni 2007 auszunutzen. Wenn sie sich allerdings gehindert sah, in der bevorstehenden Urlaubsabwesenheit Verfahrenshandlungen vorzunehmen, hätte sie bei sachgerechter Prozessführung für eine zeitigere - vollständige - Antragstellung Sorge tragen



müssen. Die Klägerin ging am 20. Juni 2007 (ihr Schreiben ging als Fax um 17:17 Uhr beim BSG ein) selbst nicht mehr davon aus, dass sie die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Beschwerdefrist vorlegen können. Dass ihr dies bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt auch in der vorangegangenen Zeit seit der Zustellung des Urteils des LSG nicht möglich gewesen sein sollte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)